



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.XXII. Handlung zu Osnabrück über den Punctum Admissionis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Nov.

gemäß, in alle wege, zu Conservation  
Ihro Kayserlichen Majestät. Hoheit, und  
des Heiligen Reichs Frommen und Nutz,  
zu dirigiren, sich auch davon in keinerley  
Weise abwendig machen zu lassen, sondern  
vielmehr die Treue und Pflicht, welche ein  
jeder Fürst und Stand des Reichs Ihro  
Kayserlichen Majestät eo ipso schuldig sey,  
zu beobachten, und sich also zu erzeigen, daß,  
wann es ad Punctum Satisfactionis de-  
rer Cronen kommen sollte, man auch wahr-  
nehmen möchte, daß man sich alsdann,  
wann davon zu handeln, auf sie zu verla-

sen habe. Die Hesses-Casselische De-  
putirten bedanketen sich dieser Anzeige  
zum höchsten, und versicherte nachmahln,  
daß sie in ihren Votis sich also erzeigen  
wollten, daß es Ihro Kayserlichen Maje-  
stät solcher Admission nicht gereuen sollte,  
und wollten sonst, bey vorkommenden Prä-  
vat-Sachen des Hauses Hesses-Cassel,  
sich gerne entäußern, nicht weniger den  
Baaden-Durlachischen und Nassau-Saar-  
brückischen Deputirten zusprechen, daß  
sie ihre gebührende Declaration, vor ihrer  
Admission, ebenfalls thun sollten.

1645.  
Nov.

## §. XXI.

Zerrung über  
das Conclu-  
sum Catholi-  
corum, in  
puncto Ad-  
missionis.

Gleich darauf aber kam der Chur-  
Mainzische Gesandte D. Krebs, zu de-  
nem Kayserlichen, mit der Anzeige, es hät-  
ten sich bey ihm die vier obgemeldten Pro-  
testantischen Deputati angegeben und re-  
ferirret, daß sie zwar von den Kayserlichen  
Legatis, die Resolution super admit-  
tendis vernommen hätten, solche aber lau-  
tere ganz anders, als welche erst gestern,  
von dem Bambergischen Deputato, Go-  
belio, dem Nürnbergischen, D. Delhasen,  
sey bekannt gemacht worden: sie besorg-  
ten also, es würde sich mit Magdeburg  
stossen, darum, 1) daß er nicht als Admi-

nistrator oder Erz-Bischoff, sondern als  
ein Herzog zu Sachsen, und zwar auf der  
Weltlichen Banc, admittiret werden  
sollte: und 2) daß auch andere Protes-  
stirende den Magdeburgischen Revers  
mit unterschreiben sollten. Er D. Krebs  
aber, habe ihnen geantwortet, diese Condi-  
tiones kämen von den Protestanten selbst  
her, und würden Catholici ehender alles  
zu trümmern gehen lassen, als sich zu einem  
mehrern erklären; worauf jene acquiesci-  
ret hätten, und allein auf eine limitirte  
Admission der Durlachischen und Saar-  
brückischen Deputirten, gefallen wären.

## §. XXII.

Handlung zu  
Osnabrück  
über den Pun-  
ctum Admis-  
sionis.

Dieses alles gieng zu Münster, in  
*materia Admissionis excludendorum*,  
also vor. Zu Osnabrück aber, gab es  
dissfalls unter den Protestirenden etwas  
mehrere Bedencklichkeiten. Dann mitt-  
ler Zeit sandte sich der Oesterreichische  
Gesandte, obgedachter massen, dafelbst ein,  
und wolte das Directorium in dem da-  
sigen Fürsten-Rath antreten: Es ließen  
ihm aber die Protestirende Stände, per  
Deputatos, nemlich den Sachsen-Me-  
tenburgischen und der Wetterauischen  
Grafen Gesandten, erimern, daß er sol-  
ches Directorium ehender nicht antre-  
ten könne, biß vorhero der Admissions-  
Punct seine Erledigung würde erlangt  
haben. Darauf stellet der Oesterreichi-  
sche Gesandte, den beyden Deputatis, ei-  
nen Extractum des zu Münster, inter  
Catholicos, gehaltenen Protocolli zu,  
mit Vermelden, daß es nummehr auf ei-

nen Revers der Magdeburgischen Gesand-  
ten ankäme, wozu die ingredientien, in  
solchem Protocollo anzutreffen wären. Es  
hielten aber die sämtliche Reichs-Ständ-  
liche Gesandten davor: „Man könne un-  
„möglich zugeben, daß der Magdeburgi-  
„sche Revers auf die Art und Weise, als  
„man es zu Münster verlangte, eingerich-  
„tet würde, weil dem Statui Reipublicae  
„Germaniae gänglich zuwider sey, daß ei-  
„niger Fürst im Fürsten-Rath votiren  
„sollte, welcher doch keine Immediat-Lan-  
„de und Leute zu regieren habe; solcher-  
„gestalt würden bald so viel Fürsten ge-  
„macht und in den Fürsten-Rath intro-  
„duciret werden, daß die alten Fürstlichen  
„Häuser gänglich unterdrückt, und von  
„Land und Leuten votiret werden möch-  
„ten; wie dann in frischem Andencken  
„schwebt, daß auf dem jüngsten Reichs-  
„Tag zu Regensburg, der Fürst zu Eg-  
„gen-

1645.  
Nov.

„genberg oder Crummow, ingleichen der  
„Fürst zu Lobkowitz in den Fürsten-Rath  
„hätten intrudiret werden wollen, ohnge-  
„achtet beyde weder Güter noch Fürsten-  
„thum gehabt, die dem Reich immediate

„unterworfen, und davon sie, wie andere  
„Reichs-Stände, Onera tragen könnten.  
Der angezogene Extractus Protocolli  
lautete folgender massen:

1645.  
Nov.

Extract des Münsterischen Protocolls, unter was vor Bedingung Magdeburg, Hessen-Cassel ic. zu admittiren seyn.

Extract  
Münsteri-  
schen Proto-  
colls.

Erstlich betreffend den Herrn Administratorem des Erzbischoffs Magdeburg, könnte derselbe 1) nicht in qualitate oder intuitu desselbigen Erzbischoffs, sondern amore boni publici, allein als ein Herzog zu Sachsen, auch 2) nicht auf der Geistlichen sondern Weltlichen Fürsten-Banck, und zwar in specie zwischen den Fürstlichen Sächsischen, jedoch mit hernachfolgenden Cautelis und præcautionibus, pro nunc und alleine bey gegenwärtigem Friedens-Congressu, ad Sessionem & Votum admittiret werden.

Daß 1) Ihre Fürstliche Gnaden, Herzog AUGUSTUS zu Sachsen und Dero Descendenten, diese ihre jetzmahlige Admissio zu ewigen Zeiten, bey künftigen Allgemeinen oder andern Reichs-Conventibus, zu keiner Consequenz ziehen, noch 2) diese particularis Admissio von andern Erzbischoffs- und Stifftens-Inhabern Augspurgischer Confession, oder andern Fürsten und Ständen, so das Jus Suffragii nicht hergebracht, weder bey gegenwärtigem Conventu noch künftigen Zeiten, zu einiger Nachfolge nicht gezogen, noch einiger dergleichen Stände oder Stifftens-Inhaber im Reichs-Rath admittiret, sondern pro 3) solches alles durch einen Revers præcaviret, solcher Revers aber von den Fürstlichen Magdeburgischen, und sämtlicher Augspurgischer Confessions-Verwandter Stände-Gesandten vollenzogen, ferner 4) in ipso Consilio des Herrn Administratoris Legati anderster nicht, als Herrn Herzogens AUGUSTI zu Sachsen Gesandten, ad votandum, vom Oesterreichischen Directorio, aufgerufen und befraget; sodann 5) und schließlich bey der Eron Frankreich und Schweden Plenipotentiaris, bey jetzmahliger des SALVI Anwesenheit alhier, durch die Herren Mediatorens, zu gleichmäßiger Asseruration und Versicherung, daß sie nemlich diese particularis Admissionem zu keiner Consequenz ziehen, noch andere dergleichen Præcedenten dißfalls assistiren wollten, disponiret, auch zugleich ersucht werden sollten, der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, mit weitem Obstaculen und die Tractatus remorirenden Einwürffen, zu verschonen, damit man also ohne weitere Verzögerung, mit rechtem Eifer und Ernst zu der Haupt-Handlung schreiten möge.

Was nun diessinnach und vor das andere Hessen-Cassel betrifft, nachdemmahlen Ihrer Kayserlichen Majestät Authorität und Hoheit bey dessen Admissio vornemlich interessiret, so wollte man sich von Ihro Majestät Hochansehnlichen Commissariis, wann Sie in desselben Fürstlichen Hauses Admissio condescendiren würden, nicht separiren, man solche auch zugleich sie, die Kayserlichen Herren Commissarios, gebürlich anlangen und ersuchen, quoad hanc Admissionem also zu verfahren, wie es die hohe Nothdurfft erfordert, und denselben einrahten, daß die Hessen-Casselsche, wie sie selbst begehreten, nur in denselben Sachen, welche das Publicum, & politicum Imperii Statum concerniren, zugelassen werden, in ihren selbst eigenen oder derer Eronen Interesse und die Militaria betreffenden Sachen aber, a Sessione & Voto supercediren sollten.

Anlangend schließlich Baden-Durlach und Nassau-Saarbrück, könnte es deren Admissio halber, wie jeso bey Hessen-Cassel, gehalten werden ic.

§. XXIII.